

## 4491/J XX.GP

der Abgeordneten Dipl. - Ing. Maximilian Hofmann, Mag.  
Herbert Haupt  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend das bedenkliche Verhalten des Bundesministerium  
für Inneres  
anlässlich der Einstellung der Tätigkeit des Vereines  
"Dichterstein Offen -  
hausen"  
Die Bezirkshauptmannschaft Wels - Land hat mit Bescheid vom  
24. April 1998 zu  
Sich01 - 111 - 1989/P/ZE die Tätigkeit des Vereines  
"Dichterstein Offenhausen" eingestellt.  
Dieser Bescheid wurde um 11:15 Uhr im Hause an die  
Postabteilung weitergegeben und  
konnte erst am nächsten Tag gegen 17:00 Uhr rechtswirksam  
zugestellt werden.  
Die "Austria Presse - Agentur" (APA) hat jedoch in einer  
Aussendung vom 24. April  
1998 zu OTS088 5 II 0453 NINO01 bereits um 10:39 Uhr eine  
Nachricht ausgesendet, die  
dieser Anfrage angeschlossen ist und die folgendermaßen  
betitelt ist:  
"Innenminister stellte Tätigkeit des Vereins "Dichterstein  
Offenhau -  
sen" ein".  
Diese Meldung endet mit dem Rückfragehinweis:  
"Bundesministerium für Inneres  
Cornelia Zoppoth  
Tel.: (01) 53 126/2042"  
Das Bundesministerium für Inneres hat in seiner merkwürdig  
hektischen und daher auch  
verdächtigen Eile übersehen, daß für die Erlassung eines  
Bescheides, mit dem die Tätigkeit  
eines Vereines eingestellt wird, gem. § 28 Abs. 1 des  
Vereinsgesetzes 1951 die jeweilige  
Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist.  
Die oben angeführte APA - Meldung schließt, wie folgt:  
"Die Sicherheitsbehörden werten die Ehrungen dieser Personen  
als  
dem Wiederbetätigungsverbot des § 3 Verbotsgebot zuwiderlau  
-  
fende Handlungen, die in keinem Statut eines Vereines nach  
Öster -  
reichischem Recht Deckung finden können. Das geplante  
Treffen  
des Vereines ist als dem Verbot der Wiederbetätigung wider -  
sprechende Veranstaltung zu sehen."  
In diesem Zusammenhang muß der Bundesminister Für Inneres  
denn doch auf folgende  
Tatsachen aufmerksam gemacht werden:  
a) Der Bundeskanzler a. D., Dr. Franz Vranitzky, hat am 12.  
Juli 1993 dem Landes -

hauptmann von Oberösterreich a. D., Dr. Josef Ratzenböck,  
folgendes geschrieben:

"Bisher gab es jedoch keine rechtliche Handhabe, gegen den Verein, dessen Vorstand oder einzelne Vereinsmitglieder mit behördlichen Maßnahmen vorzugehen."

b) Der ehemalige Bundesminister für Inneres, Dr. Caspar Einem, hat eine schriftliche parlamentarische Anfrage am 11. Juli 1995 unter 1117/AB, wie folgt, beantwortet:

"Die Vereinsaktivitäten, insbesondere die jährlichen ,Dichterstein - treffen' werden von den zuständigen Sicherheitsbehörden vor allem

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Verbotsgesetzes und des Staatsvertrages von Wien 1955 laufend überwacht. Es wurden mehrmals Sachverhaltsdarstellungen an die zuständige Staatsan -

waltschaft übermittelt, welche jedoch bisher zu keinen strafgericht -

lichen Schritten geführt haben. Es ergab sich daher auch keine

rechtliche Handhabe für vereinsbehördliche Maßnahmen. Die inten -

siven Überwachungsmaßnahmen werden jedoch weiterhin aufrecht erhalten."

c) Der Aktenvermerk der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich vom 27. März 1997, Zahl: Vr-827/1992 dürfte der Aufmerksamkeit des Herrn Bundes -

ministers für Inneres sowie der Frau Cornelia Zoppoth in der Eile entgangen sein,

denn dort heißt es noch im Vorjahr unzweideutig:

"Dem Vereinsakt zufolge, wurden über Auftrag des BMI...bereits

Erhebungen betreffend des Verdachtes einer gegen das Verbots -

gesetz verstößenden Vereinstätigkeit geführt; mit Eingabe vom

4.8.1992 hat das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes ebenfalls eine Überprüfung der Vereinstätigkeit beantragt...

In beiden Fällen wurden Ermittlungen eingeleitet und das Ergebnis

der Staatsanwaltschaft Wels zugeleitet, die die im Jahre 1990

erstattete Anzeige am 10.10.1990 gem. § 90 Abs.1 StPO zurückgelegt

hat und die im Jahr 1992 erstattete Anzeige am 4.9.1992. Seither sind keine Anlässe bekanntgeworden, die Anlaß zu einer

vereinsrechtlichen Überprüfung des Bestandes des Vereins geboten hätten."

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres

folgende

Anfrage:

1.) Nachdem der genannte Verein seit über 34 Jahre bestand und die Staatsanwaltschaft -  
ten die Anzeigen und Sachverhaltsdarstellungen übelwollender Kreise stets als unbe -  
gründet einstellen mußten, gegen den Verein also nichts vorlag, die Veranstaltungen des Vereines, die von der Staatspolizei überwacht wurden, nicht öffentlich zugänglich waren, können Sie einen nachvollziehbaren Grund dafür anführen, warum der Vereinsvorstand - noch ehe der Bescheid rechtswirksam zugestellt werden konnte - aus Hörfunk und Zeitungen von der Einstellung der Tätigkeit des Vereines erfahren mußte?

2.) Können Sie die Aussage des Altbundeskanzlers Dr. Franz Vranitzky widerlegen? -

Wenn ja, wie begründen Sie diese Widerlegung? -  
Wenn nein, welche Gründe könnten den Altbundeskanzler veranlaßt haben, einen möglicherweise der "Wiederbetätigung schuldigen" Verein nicht sofort zu verbieten und sich dadurch möglicherweise selbst des Verbrechens des Amtsmißbrauches schuldig zu machen?

3.) Können Sie die Aussage Ihres Amtsvorgängers, Dr. Caspar Einem, widerlegen? -  
Wenn ja, wie begründen Sie diese Widerlegung? -  
Wenn nein, welche Gründe könnten Ihren Amtsvorgänger veranlaßt haben, einen möglicherweise der "Wiederbetätigung schuldigen" Verein nicht sofort zu verbieten und sich dadurch möglicherweise selbst des Verbrechens des Amtsmißbrauches schuldig zu machen?

4.) Ist der Inhalt des Aktenvermerkes der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich vom 27. März 1997 tatsachen - bzw. rechtswidrig? -  
Wenn ja, wie begründen Sie diese Tatsachen - bzw. Rechtswidrigkeit? -  
Wenn nein, welche Gründe könnten die Verantwortlichen der Vereinsabteilung der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich veranlaßt haben, einen möglicherweise der "Wiederbetätigung schuldigen" Verein nicht sofort zu verbieten und sich dadurch möglicherweise selbst des Verbrechens des Amtsmißbrauches schuldig zu machen?

5.) Bekanntlich hat niemand ein Anrecht, die Auflösung eines Vereines zu beantragen und sohin vermag niemand, der solches fordert, jemals die Stellung einer Partei zu erreichen,. Welche Rechtsgrundlage ermöglicht es dem "Dokumentationsarchiv des österr. Widerstandes" (DÖW) die „Überprüfung der Vereinstätigkeit“ bei genann - tem Verein zu "beantragen"?

6.) Haben Sie in der gegenständlichen Rechtssache von Ihrem Weisungsrecht Gebrauch gemacht? -  
Wenn ja, sind Sie bereit, den vollen Wortlaut dieser Weisung bekannt zu geben?

OTS088 5 II 0453 NIN001 24.Apr 98  
Inneres/Sicherheit/Österreich \*\*\*ORIGINALTEXT - SERVICE\*\*\*  
Innenministerium stellt Tätigkeit des Vereines "Dichterstein Offenhausen" ein  
Wien (OJS) - Nach eingehender Prüfung der Tätigkeit und des Programmes des für heuer geplanten "Dichtersteintreffens" des "Vereines Dichterstein Offenhausen" durch das Bundesministerium für Inneres und der befaßten Sicherheitsbehörden stellt die Bezirkshauptmannschaft Wels - Land jegliche Tätigkeit des Vereines umgehend ein. Die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich wird gleichzeitig ein Verfahren zur Auflösung des Vereines wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung einleiten.  
Die einschlägige Ausrichtung des Vereines und die beabsichtigten Ehrungen im Rahmen des Treffens Ende April 1998 geben den Behörden Anlaß zur Annahme, daß ein Verstoß gegen §3 Verbotsgebot vorliegt.  
Der §3 des Verbotsgebotes besagt, "daß es jedermann untersagt ist, sich, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen". Die Entscheidung der Sicherheitsbehörden, die Tätigkeiten des Vereines einzustellen, stützt sich unter anderem auch auf ein Rechtsgutachten von Univ.Prof.DDr. Heinz Mayer, der aufgrund von Publikationen des Vereines zum Ergebnis fortgesetzter Wiederbetätigung kommt.  
Der "Verein Dichterstein Offenhausen" besteht seit 1963 und kann als Kulturverein mit stark ausgeprägter deutschnationaler Tendenz eingestuft werden. Bekannt wurden die sogenannten "Treffen der Schriftsteller und des Freundeskreises", auch "Offenhausner Begegnungen" und "Kulturtage" genannt.  
Im Zuge dieser Veranstaltungen werden Ehrungen durch den Verein vorgenommen, insbesondere durch die posthume Widmung von Namenssteinen, die Verleihung des sogenannten "Dichterschildes" und die Überreichung eines nach dem Vereinsgründer benannten "Joseph Hiess - Gedenkpreises".  
Es wurden bereits in den letzten Jahren in mehreren Fällen Sachverhaltsdarstellungen über einzelne Tätigkeiten des Vereines und Veranstaltungen der Staatsanwaltschaft zur Beurteilung übermittelt.

Bei der diesjährigen Veranstaltung war unter anderem eine Feierstunde zur Enthüllung eines Namenssteines für Robert Verbelen mit Würdigungsrede und anschließendem Gang zum Dichterstein und ein Festakt zur Übergabe des Dichtersteinschildes 1998 an Konrad Windisch mit Preisrede vorgesehen.

Der 1990 verstorbene Robert Jan Verbelen gehörte im 2. Weltkrieg einer Waffen - SS Brigade an. war Stabsleiter der Deutsch - Flämischen Arbeitsgemeinschaft "De Vlag" und schließlich als Führer des "Sicherheitskorps - Flandern" an Aktionen gegen in Belgien tätige Partisanen beteiligt. Verbelen wurde in Belgien mit Urteil vom 14. Oktober 1947 in Abwesenheit wegen Mordes zum Tode verurteilt. Er verfaßte zahlreiche einschlägige Bücher und hielt revisionistische und die NS - Zeit glorifizierende Vorträge.

Konrad Windisch zählt seit den frühen 50er Jahren zu den Spitzenvertretern der rechtsextremen Szene in Österreich. Er wurde mehrmals wegen Verstoßes gegen das Verbotsgesetz verurteilt. Am 3. Oktober 1996 wurde er in seiner Eigenschaft als "Schriftleiter" einer periodischen Druckschrift gemäß §3 Verbotsgesetz in sieben Fällen